

Momentane Standort-Bestimmung in Bezug der Corona-Krise

Wir möchten zur derzeitigen Lage wie folgt Stellung nehmen:

1. **Generelle Vorschriften BAG**

Das BAG hat generelle Vorschriften erlassen, die gesamtschweizerisch gültig sind. Siehe hierzu im Anhang das Merkblatt. Aufgrund der heute gültigen „Besonderen Lage“ sind die Kantone ermächtigt, weitere Bestimmungen/Vorschriften zu erlassen. Meistens sind diese auf der Homepage der Kantone ersichtlich. Dies wird der Fall sein, sofern vermehrt Infektionen auftreten.

2. **Probenbetrieb und oder Auftritte**

Wir haben uns in Bezug der Konzepte und der Merkblätter mit dem Covid-Beauftragten des SBV (Schweizerischer Blasmusikverband) abgesprochen und die Massnahmen auf die Belange von Guggenmusiken abgestimmt. Aus diesem Grunde wurde auch auf die Veröffentlichung des über 30-seitigen Schutzkonzeptes des SBV verzichtet. Aufgrund dessen publizierten wir den „Massnahmenkatalog-Hefari“ (in Word) auf unserer Homepage. Dieser beinhaltet die Grundsätze des Schutzkonzeptes. Der „Massnahmenkatalog Hefari“ ist durch die Vereine in eigener Verantwortung den örtlichen Begebenheiten anzupassen. Es wurden von uns deshalb nur Stichworte eingesetzt, die dementsprechend zu ergänzen sind. Alle Vorlagen sind auf unserer Homepage www.hefari.ch publiziert und zu downloaden.

Sämtliche Flyer des SBV dürfen von unseren Mitgliedern verwendet werden. Diese sind auch den Mitgliedern der Vereine bekanntzumachen (Aushang in/vor Probelokalen). Zu beachten sind auch die örtlichen Vorschriften – z. B. in Schulhäusern, Mehrzweckhallen usw.

Sollten von Vereinen in nächster Zeit Auftritte durchgeführt werden – die mehr als 300 Personen umfassen/besuchen – so ist ein spezielles Schutzkonzept (Einteilung in Sektoren, mit Anwesenheitskontrolle (Rückverfolgbarkeit), event. Maske, Covid-App usw. nötig. Bitte hierzu die kantonalen Vorschriften beachten.

3. **Heutige Situation**

Mit Stand heute wurden von verschiedenen Vereinen die Probebetriebe aufgenommen. Wir haben mit den oben erwähnten Unterlagen versucht, die Vereine zu unterstützen und Ratschläge zu erteilen. Es ist Aufgabe der Vereine diese umzusetzen. Sollten Auftritte/Proben usw. ohne Schutzkonzepte erfolgen macht sich ein Verein (meistens der Präsident) strafbar. Mögliches Strafmass bis zu CHF 10'000. Kontrollen können ohne Voranmeldung durchgeführt werden.

In der nächsten Zeit beabsichtigen wir diverse Netzwerk-Apéros in den Regionen durchführen und zu informieren. Die Daten werden innert der nächsten zwei Wochen unsererseits publiziert. Somit hoffen wir, auch an vermehrte Informationen und Erfahrungen unserer Mitglieder zu kommen. Wir dürfen uns dahingehend äussern, dass wir mit unseren Informationen auf Verständnis in den Vereinen stossen.

4. Aussichten für die Zukunft (Saison 2020/2021)

Unsererseits sind wir noch optimistisch gestimmt und hoffen, dass per August / September 2020 weitere Lockerungen durch das BAG vorgenommen werden. In welchem Umfang diese erfolgen ist noch ungewiss. Aus diesem Grunde sind wir auch beim BAG vorstellig geworden. Sobald wir weitere Informationen erhalten, werden wir wieder über FB, Instagram und unserer Homepage informieren.

Viele Vereine haben mit den Planungen/Vorbereitungen für den 11.11.2020, resp. auch 6.1.2021 begonnen. Wir raten jeweils zur Vorsicht. Sicher werden auch noch weiterhin Einschränkungen bestehen bleiben.

Aus diesem Grunde ist es ratsam. Die Planungen wie folgt vorzubereiten:

Plan A:

Planung einer **Fasnacht mit eher geringen oder keinen Einschränkungen**

Plan B:

Planung einer **Fasnacht mit Einschränkungen**. Was ist noch möglich und verantwortbar in Hinsicht auf Gesundheit der Mitwirkenden und Besucher. Sowie auch für die finanziellen Folgen der betroffenen Vereine

Plan C:

Planung einer **Fasnacht mit Absage** von bisher üblichen Veranstaltungen. Erwägung einer Fasnacht nur noch mit den „Grundelementen“. Besinnung auf den Ursprung.

Diese Planungen sind jedoch im Detail erst möglich, wenn weitere Bestimmungen / Lockerungen des BAG kommuniziert sind. Dazu müssen wir die **Informationen des BAG abwarten, die voraussichtlich im September 2020 erfolgen**. Wir empfehlen unseren Vereinen, die schon heute abzuschliessenden Verträge/Vereinbarungen mit einer Rücktrittsklausel zu versehen. Besser wäre es, Verträge/Vereinbarungen erst zu einem möglichst späten Zeitpunkt abzuschliessen, respektive entsprechende Reservationen ohne Kostenfolge vorzunehmen.

Unseres Erachtens ist es nicht geschickt, wenn Vereine schon heute die Fasnacht absagen. Solche, zum heutigen Zeitpunkt erfolgte Absagen setzen deutliche Zeichen gegenüber der Öffentlichkeit, können jedoch auch missverstanden werden, respektive unserer Sache – Brauchtum/Kultur – Schaden und Unverständnis bringen. Zudem deutet Vieles auch auf eine Unbeweglichkeit und Anpassung unserer Kultur hin. Dies kann keinesfalls in unserem Sinne sein.

HEFARI
Fasnachtverband Schweiz

Altstätten, 30.07.2020
FS/MH/HH